



► Nr. VO/2021/10112  
öffentlich

Lübeck, 14.05.2021

**Vorlage**  
**-öffentlich-**

**Verantwortliche Bereiche:**  
4.041 - Fachbereichs-Dienste

**Bearbeitung:** Klaus-Peter Jürgensen (E-Mail: klaus-peter.juergensen@luebeck.de Telefon: 122-7562)

**Budgetverträge für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2026**

**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
31.05.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
03.06.2021	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
08.06.2021	Ausschuss für Soziales	Öffentlich	zur Vorberatung
15.06.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
17.06.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Der Bürgermeister wird beauftragt, mit den derzeit durch Budgetverträge geförderten Zuschussempfängern für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2026 Budgetverträge nach dem beigefügten Muster-Budgetvertrag abzuschließen.

Ausgenommen hiervon sind die Tätigkeitsfelder Kindertagesbetreuung, Schulkindbetreuung sowie die Lübecker Musikschulen und der Integrations-Pool an Lübecker Schulen. Für diese Institutionen sind nach der Sommerpause gesonderte Musterverträge zur Beschlussfassung vorzulegen.

Ebenso ausgenommen hiervon sind die abzuschließenden Budgetverträge der Zuschussempfänger, die in diesem Jahr erstmalig ein Vertragsangebot erhalten werden (bspw. Lübecker Stadtmütter, Landschaftspflegeverein Dummersdorfer Ufer). Für diese Budgetnehmer wird ebenfalls nach der Sommerpause eine gesonderte Beschlussvorlage eingereicht werden.

**Verfahren:**

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 – Haushalt und Steuerung	
1.300 - Recht	Keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja  
 Nein- Begründung:

Kinder und Jugendliche sind nicht unmittelbar betroffen.

Die Maßnahme ist:

<input type="checkbox"/>	neu
<input checked="" type="checkbox"/>	freiwillig
<input checked="" type="checkbox"/>	vorgeschrieben durch: SGB VIII, KiTaG

Finanzielle Auswirkungen:

<input type="checkbox"/>	Ja (Anlage 1)
<input checked="" type="checkbox"/>	Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/>	Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit  
gem. § 35 GO:

**Begründung:**

Die ursprünglich zum 31.12.2020 auslaufenden Budgetverträge wurden auf Grund der Corona-Pandemie um ein Jahr bis zum 31.12.2021, einhergehend mit einer ein prozentigen Anpassung der Budgets, verlängert. Um rechtzeitig Planungssicherheit herzustellen hat die Bürgerschaft beschlossen, dass die neu abzuschließenden Verträge der Bürgerschaft bis zur Juni-Sitzung 2021 vorzulegen sind.

Der nunmehr vorgelegte Vertragsentwurf stellt im Wesentlichen eine Fortführung der gegenwärtigen Verträge dar, die Änderungen beschränken sich auf redaktionelle Anpassungen.

Den budgetierten Trägern wurde der Vertragsentwurf Anfang Februar mit der Fragestellung zugeleitet, ob aus Sicht der Träger eine Fortsetzung der Budgetverträge unter den Bedingungen des Vertragsentwurfs zustimmungsfähig ist. Im Mittelpunkt stand hier die Bedingung aus § 3 Abs. 4 – Anpassung des Budgets. Die Anpassungsregelung sieht vor, dass eine regelmäßige Budgetanpassung an Tarifabschlüsse des TVöD (VKA) gekoppelt ist. Tarifabschlüsse nach dem TVöD führen zu einer Anpassung des Budgets um 90 Prozentpunkte des Tarifabschlusses. Bei Trägern, deren Personalkosten weniger als 50 % der Gesamtkosten ausmachen, werden die Budgets abweichend um 75 Prozentpunkte des Tarifabschlusses angepasst.

Nach Eingang von Rückmeldungen der Träger zu Vertragsmuster und Budgethöhe wird verwaltungsintern für die Tätigkeitsfelder Kindertagesbetreuung und Schulkindbetreuung die Notwendigkeit einer Sonderregelung gesehen. Für die übrigen Tätigkeitsfelder verbleibt es bei dem eingebrachten Vertragsmuster.

Für das Tätigkeitsfelder Kindertagesbetreuung und Schulkindbetreuung erklärten die Träger, dass Sie den Bedingungen aus § 3 Abs. 4 – Anpassung des Budgets - nicht zustimmen

können. Für die Kindertagesbetreuung wird das damit begründet, dass für die Deckung der Personalaufwendungen neben den öffentlichen Zuschüssen auch Erträge aus Elternbeiträgen heranzuziehen sind. Die Erträge aus Elternbeiträgen sind für die Kindertagesbetreuung seit Jahresbeginn durch die Kita-Reform gedeckelt. Diese Situation führt zu einer stetig wachsenden Unterdeckung der Betriebskostenaufwendungen, unter diesen Bedingungen ist ein auskömmlicher Betrieb der Kindertageseinrichtungen nicht möglich.

Für die Schulkindbetreuung sind erstmalig Budgetverträge abzuschließen. Durch Bürger schaftsbeschluss sind die Elternbeiträge auf maximal 120,00 Euro festgesetzt, so dass hier die gleiche Problematik besteht.

Mit den Trägern der vorgenannten Tätigkeitsfelder werden intensive Gespräche zur Klärung der Problematik geführt, eine konsensfähige Lösung zeichnet sich ab.

Der vorgelegte Muster-Budgetvertrag nimmt daher die Tätigkeitsfelder Kindertagesbetreuung und Schulkindbetreuung aus, hierfür wird ein gesondertes Vertragsmuster nach der Sommerpause in die Verfahren gebracht.

Ebenso ausgenommen hiervon sind die Budgetverträge für den Lübecker I-Pool sowie die abzuschließenden Budgetverträge der Zuschussempfänger, die in diesem Jahr erstmalig ein Vertragsangebot erhalten werden (bspw. Lübecker Stadtmütter, Lübecker Musikschulen, Landschaftspflegeverein Dummersdorfer Ufer). Für diese Budgetnehmer wird ebenfalls nach der Sommerpause eine gesonderte Beschlussvorlage eingereicht werden. Die Träger sind hierüber informiert, das Verfahren ist geklärt.

Da der Vertragsentwurf eine Fortschreibung der bestehenden Budgetverträge darstellt, werden der Vollständigkeit halber im Folgenden die wesentlichen Erläuterungen aus der Beschlussvorlage vom 25.06.2015 aufgeführt.

a) Umsatzsteuer:

In § 2 Abs. 4 des Mustervertrags konnte eine Regelung zur Umsatzsteuer formuliert werden, die sich aus einem Austausch der Rechtsauffassung zwischen der Hansestadt Lübeck und dem Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein ergibt. Es besteht mit dem Finanzministerium SH grundsätzlich darüber Einigkeit, dass die Zuschüsse im Rahmen eines Leistungsaustausches umsatzsteuerfrei sind, sofern die Träger umsatzsteuerfreie Tätigkeiten ausüben und genau diese Tätigkeiten gefördert werden.

Es könnte durchaus in Einzelfällen die Möglichkeit bestehen, daß eine Umsatzsteuerpflicht vorliegt.

b) Tarifierhöhungsklausel:

Der Vorschlag der Träger für eine pauschalisierte Regelung mit dem Ziel der beiderseitigen Verwaltungsvereinfachung wurde im Mustervertrag unter § 3 Abs. 5 aufgenommen.

c) Weitergabe der Tarifierhöhungen:

§ 4 Abs. 6 des Mustervertrags deckt die mit den Trägern gefundene Formulierung der unterschiedlichen Tarifbindungen der Träger ab, ohne dabei in deren Tarifautonomie einzugreifen.

d) Eingruppierungen:

Zu den derzeit laufenden Verhandlungen zu den Eingruppierungen der ErzieherInnen im Sozial- und Erziehungsdienst beinhaltet der Mustervertrag unter § 3 Abs. 5 eine Regelung.

e) Mischfinanzierung:

Eine Besonderheit stellen die Aufgaben dar, die nicht nur durch die Hansestadt Lübeck bezuschusst werden. Dort kann es vorkommen, dass die Personalkosten bereits die Zuschusssumme der Hansestadt Lübeck übersteigen. Da Drittmittel zumeist gedeckelt sind und dort keine Tarifierpassungen erfolgen, wäre der Träger nicht in der Lage Tarifierpassungen in vollem Umfang an die Mitarbeiter:innen weiterzugeben. Leistungseinschränkungen wären die Folge. Diese wären im Rahmen der Zielvereinbarungen zu konkretisieren.

Wenn die Hansestadt Lübeck die Träger finanziell in die Lage versetzen sollte, die Tarifiersteigerungen vollständig für die dortigen Mitarbeiter:innen zu finanzieren, würde dies letztlich zu einer Verschiebung des städtischen Anteils an der Finanzierung der Aufgabe führen. Damit würde der städtische Anteil steigen, da die Drittmittel in der Regel keine Tarifierpassungen vorsehen.

Dies betrifft z.B. die Frauenprojekte, die Suchtberatungsstellen und im Besonderen den großen Bereich der Kindertageseinrichtungen.

Das finanzielle Risiko für die Hansestadt Lübeck kann mangels Datengrundlage nicht geschätzt werden.

f) Zuschussverträge, die aus Sicht der Verwaltung nicht mehr verlängert werden sollten:

Sollte die Verwaltung einige Zuschüsse nicht mehr für erforderlich halten, wird dieses mit den Trägern erörtert und der Bürgerschaft eine separate Entscheidungsvorlage entgegengebracht werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Aus dem zur Beschlussfassung vorgelegten Musterbudgetvertrag ergeben sich für die betroffenen Tätigkeitsfelder keine finanziellen Auswirkungen. Es handelt sich um eine Fortschreibung der bestehenden Budgetverträge bei unveränderter Anpassungsklausel.

**Anlagen:**

Senatorin Monika Frank

Senator Sven Schindler

Senator Ludger Hinsen

# **Vertrag**

**Zwischen**

**der Hansestadt Lübeck,**

**vertreten durch den Bürgermeister,  
Fachbereich**

**im Folgenden „Stadt“ genannt**

**und dem**

**xxx**

**im Folgenden „Träger“ genannt**

**wird der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen:**

## **Präambel**

Die Stadt und der Träger sind sich ihrer gemeinsamen Verantwortung für die Umsetzung jugendhilferechtlicher, sozialer und karitativer Angebote in der Hansestadt Lübeck bewusst. In Anerkennung der wichtigen gesellschaftlichen Bedeutung dieser Angebote fördert die Stadt den Träger gemäß § 1.

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

Der Träger (Zuschussempfänger) nimmt satzungsgemäß bzw. nach seinem Gesellschaftsvertrag die laut Anlage 1 beschriebenen (gemeinnützigen und mildtätigen) Aufgaben wahr, an deren Erfüllung ein öffentlich-rechtliches Interesse besteht. Gegenstand des Vertrages ist die finanzielle Förderung dieser Aufgabenwahrnehmung aus strukturpolitischen Gründen gem. Anlage 1 und den Zielvereinbarungen gem. Anlage 2 durch die Gewährung von Zuschüssen seitens der Stadt.

## **§ 2 Umfang der Förderung**

- (1) Die vom Träger im Einzelnen wahrgenommenen Aufgaben, für die Zuschüsse durch die Stadt gewährt werden, sind in Anlage 1 dargestellt und werden in Anlage 2 konkretisiert. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieses Vertrages.
- (2) Für die Durchführung der sich aus Anlage 1 ergebenden Aufgabe sichert die Stadt dem Träger den folgenden jährlichen Zuschuss zu:

2022 – 2026

xxx EUR

- (3) Für die Erledigung der sich aus der Anlage 1 ergebenden Aufgabe entstehen dem Träger voraussichtlich folgende Gesamtkosten, die Basis für die Zuschussgewährung ist:

2022	xxx EUR
2023	xxx EUR
2024	xxx EUR
2025	xxx EUR
2026	xxx EUR

- (4) Die Stadt und der Träger gehen davon aus, dass die Zuschüsse umsatzsteuerfrei/nicht-steuerbar sind. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt z.B. aufgrund einer Betriebsprüfung herausstellen, dass diese Zuschüsse umsatzsteuerpflichtig waren oder sind, werden die Stadt und der Träger sich darüber verständigen, ob und in welchem Umfang die Stadt sich an Nachzahlungen für die Vergangenheit beteiligt. Einen Anspruch auf Zahlung kann der Träger hieraus nicht ableiten. Die Stadt wird sich nicht an Nachzahlungen beteiligen, die allein aufgrund eines im alleinigen Verantwortungsbereich des Trägers liegenden Umstandes begründet sind. Für die ab dem Zeitpunkt der Feststellung der Umsatzsteuerpflicht zu leistenden Zuschüsse werden die Stadt und der Träger prüfen, ob eine andere Gestaltung des Vertragsverhältnisses möglich ist, bei der keine Umsatzsteuer abzuführen ist. Steht eine solche Möglichkeit nicht zur Verfügung, wird die Stadt den vereinbarten Zuschuss zzgl. Umsatzsteuer zahlen. Der Träger muss sich auf den Zuschuss jedoch anrechnen lassen, was er durch die Steuerpflicht erspart. Dazu zählen insbesondere solche Vorteile, die aus einem dann möglichen Vorsteuerabzug resultieren.

### **§ 3 Anpassung des Zuschussbetrages**

- (1) Bei inhaltlichen Veränderungen der in Anlage 1 beschriebenen Aufgaben und/oder Strukturveränderungen (z.B. Restrukturierungsmaßnahmen, Änderungen des Stellenplans), die sich unmittelbar auf die Kosten auswirken und die mit der Stadt einvernehmlich vereinbart wurden, kann der Zuschuss entsprechend angepasst werden.
- (2) Ist eine einvernehmliche Vereinbarung nach Abs.1 nicht herbeizuführen, entscheidet die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck über die sachliche Notwendigkeit.
- (3) Kann der Träger bei veränderten Bedarfslagen die erforderliche Leistung nicht in angemessener Weise erbringen, sind der Zuschuss und die Anlage 2 im Verhandlungswege entsprechend anzupassen.
- (4) Soweit nicht gesetzlich eine anderslautende Regelung besteht, wird bei Tarifierungen nach dem TVöD (VKA) - der Zuschuss ab dem Zeitpunkt der Tarifierung um 90 Prozentpunkte der tatsächlichen tariflichen Entwicklung angepasst.

Bei Trägern, bei denen die Personalkosten weniger als 50% der Gesamtkosten ausmachen, wird abweichend der Zuschuss ab dem Zeitpunkt der Tarifierung um 75 Prozentpunkte der tatsächlichen tariflichen Entwicklung angepasst.

In diesen Steigerungen sind auch die Preiserhöhungen der Sachkosten enthalten.

- (5) Vereinbaren die Tarifvertragsparteien des TVöD (VKA) Änderungen der Eingruppierungsregelungen, stellen die Stadt und der Träger Einvernehmen darüber her, in welcher Höhe sich diese Änderungen auf die Personalkosten der jeweils geförderten Aufgabe auswirken. Der Zuschuss wird in einem diesen Änderungen angemessenen Verhältnis angepasst.

Ist im Verhandlungswege ein Einvernehmen zwischen der Stadt und dem Träger nicht herzustellen, entscheidet die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck über eine Anpassung des Zuschusses.

Die Anpassung des Zuschusses erfolgt ab dem Zeitpunkt, ab dem der vom Träger unmittelbar oder mittelbar angewandte Tarifvertrag eine dem TVöD (VKA) entsprechende Änderung umsetzt, frühestens jedoch mit der Wirksamkeit der Änderung des TVöD (VKA).

- (6) Eine Erhöhung des Zuschusses steht unter dem Vorbehalt, dass die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel im Rahmen der jeweils gültigen Haushaltssatzung der Hansestadt Lübeck bereitgestellt werden.

#### **§ 4 Verfahren und Bedingungen**

- (1) Die Auszahlung erfolgt in monatlichen Raten, jeweils zum 05. eines Monats auf das Konto des Trägers bei der Sparkasse zu Lübeck, BIC NOLADE21SPL, IBAN DE1234567890123.
- (2) Stellt der Träger die Aufgabenwahrnehmung insgesamt ein, entfällt ab diesem Zeitpunkt die Förderzusage der Stadt in voller Höhe. Etwaige als Vorauszahlung geleistete Raten müssen an die Stadt zurückgezahlt werden.
- (3) Der Träger ist im Rahmen des Zuschusses frei, welche Teile er für Personal- oder Sachkosten verwendet. Entscheidend ist, dass die sich aus der Anlage 1 ergebenden Aufgaben des Trägers erfüllt werden.
- (4) Der Träger hat nicht verbrauchte Zuschussbeträge zweckgebunden (im Folgejahr) zu verwenden.
- (5) Eine Rücklagenbildung ist nach § 62 Abgabenordnung (AO) grundsätzlich zulässig. Näheres hierzu regelt die zu treffende Zielvereinbarung.
- (6) Der Träger hält mindestens die vergütungsrelevanten Standards des TVöD bzw. eines vergleichbaren Tarifvertrags ein. Der Träger erklärt der Stadt umgehend nach Vertragsabschluss, welchen Tarifvertrag er anwendet bzw. welche Tarifstandards er für die Beschäftigungsverhältnisse zu Grunde legt. Diesbezügliche Änderungen teilt der Träger der Stadt umgehend mit.

Der Träger verpflichtet sich, Tarifierpassungen aus den von ihm unmittelbar bzw. mittelbar angewandten Tarifvertrag unmittelbar und in voller Höhe an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterzugeben.

Der Träger wird die Umsetzung der Tarifierpassung der Stadt im Rahmen des jährlichen Berichtes nach § 6 Abs. 1 nachweisen, ggfs. exemplarisch anhand von Gehaltsabrechnungen.

- (7) Der Träger verpflichtet sich zur Abgabe einer Erklärung, dass allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der gesetzliche Mindestlohn gewährt wird.

#### **§ 5 Drittmittel**

- (1) Die dem Träger zugewiesenen Bußgelder sowie die von ihm eingeworbenen Spenden und weitere freiwillige Leistungen (Erbschaften, Stiftungsmittel) bleiben anrechnungsfrei und wirken sich nicht zuschussmindernd aus.

- (2) Wirbt der Träger nichtöffentliche Drittmittel zur Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 1 ein, die die in Anlage 1 und Anlage 2 beschriebenen Aufgaben ergänzen oder erweitern, leistet die Stadt auf diese Drittmittel einen jährlichen Bonus von 5%, höchstens jedoch 2000,00 Euro jährlich.
- (3) Erhält der Träger nach Abschluss dieses Vertrages zusätzliche öffentliche Zuschüsse für die aus der Anlage 1 und Anlage 2 wahrgenommenen Aufgaben, werden diese auf den Zuschuss angerechnet.
- (4) Fortfallende Zuschüsse Dritter werden von der Stadt nicht kompensiert.

## **§ 6 Berichtswesen**

- (1) Der Träger erstattet der Stadt einen mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehenen jährlichen Bericht über die Aufgabenwahrnehmung gemäß § 1 i. V. mit Anlage 1 und Anlage 2 dieses Vertrages. Der Bericht ist grundsätzlich bis zum 31.05. des Folgejahres vorzulegen.
- (2) Der Bericht soll Auskunft über die Entwicklung der Qualität und Quantität der Aufgabenwahrnehmung während des Berichtszeitraumes geben. Die Ausgaben der Personal- und Sachkosten werden jeweils in einer Summe aufgelistet. Die Einnahmen werden in der Darstellung unterteilt in Eigenmittel, städtischen Zuschuss, anrechenbare und anrechnungsfreie Drittmittel. Die Höhe der Gesamtrücklage ist darzustellen.

## **§ 7 Prüf- und Auskunftsrecht**

- (1) Die Stadt hat ein Prüfrecht im Rahmen der Regelung dieses Vertrages, insbesondere hinsichtlich der zweckgerechten Verwendung des Zuschusses. Die Prüfung kann innerhalb von fünf Jahren nach Beendigung des jeweiligen Geschäftsjahres erfolgen. Der Träger hat der Stadt die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen ist die Stadt zur Prüfung der Unterlagen in den Räumlichkeiten des Trägers berechtigt.
- (2) Sollte die Prüfung ergeben, dass der Zuschuss nicht zweckgebunden verwendet wurde, führt dies zu einer Rückzahlungsverpflichtung in Höhe der nicht zweckgerecht verwendeten Mittel seitens des Trägers.
- (3) Der Träger hat der Stadt umfassend Auskunft zu erteilen. Die erforderlichen Unterlagen sind vom Träger zehn Jahre (§ 147 Abs. 3 AO) aufzubewahren.

## **§ 8 Informationspflicht**

Die Stadt und der Träger sichern sich zu, dass sie sich alle bekanntwerdenden Veränderungen, die einen Einfluss auf den Vertrag haben könnten, unverzüglich mitteilen. Der Träger unterrichtet die Stadt unverzüglich über Veränderungen seiner Satzung im Sinne von §§ 59-62 der AO, den etwaigen Verlust der Gemeinnützigkeit sowie über eine etwaige Zahlungsunfähigkeit. Außerdem ist vom Träger der Stadt während der Laufzeit des Vertrages unverzüglich der aktuelle Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes vorzulegen.

## **§ 9 Laufzeit**

- (1) Der Vertrag beginnt am 01.01.2022 und endet am 31.12.2026 (Zuschusszeitraum).
- (2) Die Stadt und der Träger vereinbaren, dass während der Laufzeit des Vertrages über dessen Fortsetzung verhandelt wird, unter anderem über die weitere Laufzeit, die Aktualisierung der Konzeption/Beschreibung, den Zuschuss und die dann geltenden Kündigungsmodalitäten.

## **§ 10 Kündigung /außerordentliche Kündigung**

- (1) Der Träger hat das Recht, den Vertrag mit Frist von einem Monat zum Schluss des nächsten Kalenderhalbjahres zu kündigen
- (2) Das Recht zur außerordentlichen (fristlosen) Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund wird insbesondere
  - ein Verstoß gegen die zweckgebundene Verwendung der Mittel
  - die Einstellung von Aufgaben oder Teilaufgaben
  - die Veränderung der satzungsgemäßen Aufgaben
  - ein Verstoß gegen die Anforderungen nach § 63 AO oder
  - die Nichterfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag

angesehen.

## **§ 11 Zurückbehaltungsrecht**

Kommt der Träger seinen Mitteilungspflichten nach § 8 innerhalb der vertraglichen oder von der Stadt gesetzten Fristen trotz Abmahnung nicht nach, wird ein Zurückbehaltungsrecht seitens der Stadt für die laufenden monatlichen Abschlagszahlungen ausgelöst.

## **§ 12 Datenschutzbestimmungen**

Der Träger verpflichtet sich zur Einhaltung des Datenschutzes. Er beachtet insbesondere die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und verpflichtet seine Mitarbeiter zur Einhaltung des Datenschutzes und zur Verschwiegenheit. Personenbezogene Daten werden vom Träger nicht veröffentlicht, es sei denn, es liegt eine Einwilligung der betroffenen Person vor oder das Datenschutzrecht lässt dies ausdrücklich zu.

### § 13 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden sowie nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollte sich herausstellen, dass eine oder mehrere Vereinbarungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sind, so soll an deren Stelle eine zulässige Vereinbarung treten, die der ungültigen Vereinbarung am nächsten kommt. Die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen bleibt davon unberührt.
- (2) Geschäftsjahr im Sinne dieses Vertrages ist das Kalenderjahr.

Lübeck, den xx.xx.2021

.....  
Hansestadt Lübeck  
Der Bürgermeister

.....  
Träger

Bürgermeister / Senatorin / Senator